



Bitte füllen Sie die beigegefügteten Unterlagen aus und senden alle Unterlagen **vollständig** an den Schulförderverein zurück. Nach erreichter Anmeldezahl und somit dem Zustandekommen der Mittagsbetreuung erhalten Sie eine Vertragskopie für Ihre Unterlagen.

Betreuungsvertrag

zur Mittagsbetreuung an der Grundschule Schwabhausen

Von der Einrichtung auszufüllen:	
Anmeldung am:	_____
Aufnahme zum:	_____
Erfassung am/ durch:	_____

I. Datenblatt

Daten des Kindes:

Vor- und Zuname des Kindes		
Geburtsdatum		
Staatsangehörigkeit		
Anschrift		
Sorgeberechtigte		
Vor- und Zuname der Mutter		
	Telefon Festnetz	
	Telefon mobil	
	Telefon Arbeit	
	E-Mail	
Anschrift, falls abweichend		
Vor- und Zuname des Vaters		
	Telefon Festnetz	
	Telefon mobil	
	Telefon Arbeit	
	E-Mail	
Anschrift, falls abweichend		
Vor- und Zuname sonstiger Sorgeberechtigter		

Liegen Besonderheiten (Allergien, Unverträglichkeiten, sonstige Beeinträchtigungen) vor:

O nein

O ja, und zwar:



II. Beitragsübersicht

Diese Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die staatlichen Zuschüsse gewährt werden. Änderungen der Rahmenbedingungen sind auch während des Schuljahres möglich.

1 Tag pro Woche	2 Tage pro Woche	3 Tage pro Woche	4 Tage pro Woche	5 Tage pro Woche
65,00 € pro Monat	75,00 € pro Monat	85,00 € pro Monat	95,00 € pro Monat	105,00 € pro Monat

optional: Mittagessen 4,00 € pro Essen

Vertragsänderungen: 5,00 €

III. Buchungszeiten

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Mittagsbetreuung nach Schulschluss bis 14.00 Uhr gewünscht an folgenden Tagen:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Buchungstage					
Mittagessen					

Falls Ihr Kind allein nach Hause gehen darf, erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir es zur vereinbarten Zeit allein aus dem Betreuungsort schicken.

Änderungen der Zeiten oder Abholberechtigten geben Sie bitte unverzüglich und schriftlich an: info@sfv-schwabhausen.de oder per Formular persönlich an den Förderverein weiter.

Neben den Sorgeberechtigten sind folgende Personen abholberechtigt:

 Ort, Datum

 Unterschrift beider Erziehungsberechtigter



IV. Vorabankündigung SEPA - Lastschrift

Vorabankündigung: Die Gebühren für die Mittagsbetreuung werden per SEPA-Lastschrift (Gläubiger-Identifikationsnummer DE14ZZZ00000650878 / Mandatsreferenz siehe SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat) zum jeweils 01. des Monats vom angegebenen Konto eingezogen. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende / einen Feiertag verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den folgenden Werktag. Wir bitten Sie, für Kontodeckung zu sorgen.

V. Betreuungsbedingungen

Definition

Die Mittagsbetreuung bietet die nachschulische Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Regelklasse der Grundschule Schwabhausen vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis 14.00 Uhr.

Die Hausaufgaben werden beaufsichtigt, für Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Gewähr übernommen; eine individuelle Einzelförderung von Schülern ist nicht möglich.

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich per Anmeldeformular bis 31. März 2021 für das kommende Schuljahr 2021/2022. Spätere Anmeldung ist in begründeten Fällen und nach freien Plätzen möglich. Voraussetzung für das Zustandekommen ist das Erreichen der entsprechenden Anmeldezahlen.

Aufnahme

In der Regel erfolgt die Aufnahme der Kinder zu Beginn des Schuljahres. Die Aufnahme während des Schuljahres ist möglich, sofern noch Plätze frei sind. Eine Aufstockung der Buchungszeit ist jederzeit möglich; eine Herabsetzung der Buchungszeit nur aus zwingenden Gründen (z.B. Umzug).

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und gesundheitlich geeignet ist. Die Aufnahme des Kindes wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Öffnungszeiten

Die Mittagsbetreuung wird nur an Schultagen angeboten, nicht während der Ferien oder an sonstigen schulfreien Tagen. Die Öffnungszeiten sind von Montag bis einschließlich Freitag ab stundenplanmäßigem Unterrichtsende bis 14:00 Uhr im Gebäude der Grundschule Schwabhausen (Mindestanzahl der Kinder: 12). Der Träger kann die Öffnungszeiten bei gleichzeitiger Gebührenanpassung aus wichtigem Anlass zu jeder Zeit ändern. Die Erziehungsberechtigten sind vor einer Änderung rechtzeitig zu informieren.



Gebühren

Für den Besuch in der Mittagsbetreuung ist von September bis einschließlich August per SEPA-Basis-Lastschriftmandat eine monatliche Gebühr zu bezahlen, deren Höhe aus dem Anmeldeformular hervorgeht. Eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos sowie Mahngebühren müssen vom Erziehungsberechtigten getragen werden. Auch bei einer Anmeldung im laufenden Monat ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ist unabhängig von der Geh-/Abholzeit des Kindes.

Die Betreuungsgebühren sind auch während der Schließzeiten zu entrichten; dies betrifft auch Schließungen nach dem Infektionsschutzgesetz.

Die Änderung der Betreuungsgebühren durch den Träger kann in begründeten Fällen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen (z.B.: bei Ausbleiben des staatlichen Zuschusses). Der Träger hat die Änderung der Betreuungsgebühren so früh wie möglich schriftlich anzukündigen und zu begründen. Die Erziehungsberechtigten können den Vertrag zum Zeitpunkt, an dem die Erhöhung wirksam wird, außerordentlich kündigen. **Das warme Mittagessen ist nicht in den Gebühren inbegriffen.**

Verpflegung in der Mittagsbetreuung

Es besteht die Möglichkeit, ein warmes Mittagessen zu beziehen. Wird kein warmes Mittagessen gebucht, sollten Sie dem Kind eine zweite Brotzeit mitgeben.

Aufsichtspflicht

Der Träger / das Betreuungspersonal übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung die Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind die Mittagsbetreuung betritt und sich unverzüglich bei dem Betreuungspersonal angemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Ablauf der Betreuungszeit. Der Weg zur und von der Mittagsbetreuung obliegt der Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

Zur vereinbarten Gehzeit gehen die Kinder entweder alleine nach Hause oder werden abgeholt. Soll das Kind selbstständig nach Hause gehen, muss hierfür das Einverständnis der Erziehungsberechtigten **schriftlich** vorliegen.

Wichtig: Die Kinder werden zur angegebenen Zeit vom Betreuungspersonal aus dem Gebäude entlassen, wie es auch in der Schule üblich ist. Bitte stellen Sie sicher, dass ihr Kind weiß, ob und von wem es abgeholt wird, ob es auf den Abholer warten muss oder ob es allein nach Hause gehen soll. Eine einzelne Kontrolle bei jedem Kind ist nicht möglich. Erfolgt die Abholung des Kindes durch andere Personen als die Erziehungsberechtigten, ist dies dem Betreuungspersonal **schriftlich** zu melden. Alle Änderungen müssen dem Betreuungspersonal rechtzeitig mitgeteilt werden. Wenn ein Kind unentschuldigt in der Mittagsbetreuung fehlt, sind unsere Mitarbeiter verpflichtet, die Polizei zu informieren, sofern die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind.

Ausschluss

Aus sozialpädagogischen Gründen oder wegen Verstoßes gegen die Betreuungsbedingungen kann ein Kind vorübergehend oder dauerhaft vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ganz oder teilweise



ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet das Betreuungspersonal zusammen mit der Leitung des Fördervereins.

Unfallversicherung

Für die Dauer des Besuches der Mittagsbetreuung besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Dies gilt auch für den direkten Weg zur und von der Mittagsbetreuung und bei möglichen Veranstaltungen der Mittagsbetreuung. Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Fall besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an den Träger.

Haftung

Bei Verlust, Verwechslung oder Beschädigung des Eigentums der Kinder oder der Mittagsbetreuung haften die Erziehungsberechtigten des Verursachers.

Krankheit oder Fernbleiben aus anderen Gründen

Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Bezüglich Krankheit bestehen die gleichen Bedingungen wie beim Schulbesuch.

Erkrankungen oder Fernbleiben aus anderen Gründen sind dem Betreuungspersonal unverzüglich telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.

Vertragslaufzeit, Mitgliedschaft und Kündigung

Der Betreuungsvertrag tritt mit der schriftlichen Zusage seitens des Trägers in Kraft.

Eine Kündigung während des laufenden Schuljahres ist nicht möglich. Der Vertrag endet automatisch mit Ablauf des Schuljahres 2021/2022.

Der Träger kann aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise bei so schwerwiegenden Verstößen gegen diese Betreuungsbedingungen vor, die einen gesonderten Ablauf der Mittagsbetreuung auch im Interesse der anderen Kinder erheblich erschweren, so dass dem Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Da das Kind in diesen Fällen ohnehin vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden müsste, erfolgt die Kündigung fristlos.

Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb der letzten zwei Monate nicht nachgekommen sind.

Darüber hinaus ist der Träger berechtigt, den Betreuungsvertrag zu kündigen, wenn:

- Die staatliche Förderung für die Mittagsbetreuung gekürzt wird oder wegfällt,
- von der Schule bzw. der Gemeinde Schwabhausen nicht ausreichende Räumlichkeiten für die Betreuung der Schüler zur Verfügung gestellt werden können bzw.
- nicht ausreichend Personal für die Betreuung der Schüler zur Verfügung steht.



VI. Vertragsbestandteile

Folgende Inhalte sind Bestandteil des Vertrages:

- Datenblatt (I)
- Beitragsübersicht (II)
- Buchungszeiten (III)
- Vorankündigung SEPA – Lastschrift (IV)
- Betreuungsbedingungen (V)
- Vertragsbestandteile (VI)
- Salvatorische Klausel (VII)
- Anmeldebestätigung (VIII)
- Einverständniserklärungen (Anlagen A-E)
- SEPA-Basis-Lastschriftmandat

VII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sich im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

VIII. Anmeldebestätigung

Hiermit melden wir/ich unser/mein Kind _____ verbindlich für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Schwabhausen an.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass das Personal des Schulfördervereins der Grundschule Schwabhausen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist und unsere Daten im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) EDV-gestützt verarbeitet.

Die Vertragsinhalte I – VII mit Anlagen A-D und das SEPA-Lastschriftmandat haben wir zur Kenntnis genommen und durch unsere Unterschrift akzeptiert.

Der Vertrag wird durch die schriftliche Bestätigung des Trägers gültig.

Ort, Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigter



Anlage A: Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit dem Tag der Abgabe der verbindlichen Anmeldung.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Schulförderverein der Grundschule Schwabhausen
 Augsburg Str. 29
 85247 Schwabhausen
 info@sfv-schwabhausen.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versendeter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen der Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen. Dieser entspricht dem Anteil der Dienstleistungen, die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechtes unterrichten, bereits erbracht wurden im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen. Gegenseitige Zahlungsansprüche können verrechnet werden.

.....

Obige Widerrufsbelehrung zum Widerrufsrecht und den Widerrufsfolgen haben wir

_____ zur Kenntnis genommen.

Namen

Schwabhausen, den _____

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten



Anlage B: Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nicht mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr sowie eine Covid 19 Infektion;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.



Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes oder nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.



Anlage C: Foto und Videoaufnahmen

Einwilligungserklärung zur Verwendung von Kinderfotos

Wir sind/ ich bin damit einverstanden, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Schulfördervereins der Grundschule Schwabhausen e.V. Fotos und Vorname unseres / meines Kindes, _____, geb. am _____, ausschließlich kontextgebunden wie folgt verwendet werden, um die Aktivitäten der Einrichtung darzustellen.

(Zutreffendes bitte ankreuzen):

Vorname:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Fotos in der Gruppe:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Porträt- bzw. Einzelfotos:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

Wir sind / ich bin damit einverstanden, dass Aufnahmen unseres / meines Kindes im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Schulfördervereins der Grundschule Schwabhausen e.V. ausschließlich kontextgebunden

innerhalb der Einrichtung:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
auf der Internetseite der Einrichtung:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
in Printmedien und auf der Internetseite:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

veröffentlicht werden.

Eine Verwendung der fotografischen Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke ist unzulässig.

Die Einwilligung muss von allen Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.

Ein schriftlicher Widerruf ist jederzeit möglich.

Schwabhausen, _____
Datum Unterschrift der/s Erziehungsberechtigten

Schwabhausen, _____
Datum Unterschrift der/s Erziehungsberechtigten



Anlage D: Datenschutzgrundverordnung

Informationspflicht gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei Datenerhebung beim Betroffenen

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen als Eltern einen Überblick über die Verbreitung der Ihrer Daten und die Daten Ihrer Kinder in der Mittagsbetreuung geben:

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden? (Verantwortlich im Sinne der DS-GVO ist die Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.)

Verantwortliche:

Schulförderverein der Grundschule Schwabhausen e.V.

Vorstand

Augsburger Str. 29

85247 Schwabhausen

info@sfv-schwabhausen.de

Bei Fragen, Beschwerden oder Anregungen in Bezug auf die Datenverarbeitung steht Ihnen der Vorstand zur Verfügung.

Im Übrigen bestehen im Zusammenhang mit der

- Wartung unserer EDV / bestimmten Softwareprodukte
- Aktenvernichtung
- dem Anfertigen von Fotografien / Erstellen von Foto-Büchern

Auftragsverhältnisse mit privaten Unternehmen. Dabei ist ein Zugriff auf Daten durch das Unternehmen möglich.

Wie lange werden Daten gespeichert?

Wir löschen die Daten von Kindern und Eltern grundsätzlich spätestens ein Jahr nach Verlassen der Mittagsbetreuung. Längere Aufbewahrungsfristen gelten dann, wenn dies beispielsweise für Abrechnungszwecke oder im Rahmen der Dokumentationspflicht (z.B. bei einem Unfall) erforderlich ist.



Welche Datenschutzrechte haben Sie bzw. Ihr Kind?

Nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen bestimmte datenschutzrechte zu. Im Einzelnen informieren wir über

- das Recht, Auskunft über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen und unrichtige Daten berichtigen oder vervollständigen zu lassen. Auf Verlangen werden wir Ihnen eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen.
- das Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten, sofern die Notwendigkeit der Speicherung nach den oben angedeuteten Aufbewahrungsfristen nicht mehr besteht.
- das Recht, unter bestimmten Umständen, insbesondere wenn die Richtigkeit der Daten bestritten ist, die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu verlangen.
- das Recht, Widerspruch (soweit möglich) gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten einzulegen.

Bei Beschwerden aus dem Bereich des Datenschutzgesetzes können Sie sich an den Träger wenden.

Kontakt:

Schulförderverein der Grundschule Schwabhausen

Augsburger Str. 29

85247 Schwabhausen

info@sfv-schwabhausen.de



Vor- und Zuname der/des Erziehungsberechtigten	
Straße, Hausnummer	
PLZ/Wohnort	

Einzugsermächtigung

für die **Mittagsbetreuung** an der

Grundschule Schwabhausen

Vor- und Zuname der Schülerin/des Schülers	
---	--

Ich/Wir ermächtige/n den Schulförderverein der Grundschule Schwabhausen e. V. widerruflich, die von uns zu entrichtenden Zahlungen mittels Lastschrift einzuziehen.

Die Gläubiger-Identifikationsnummer des Schulfördervereins der Grundschule Schwabhausen e.V. lautet DE14ZZZ00000650878.

Zahlungsart:

Wiederkehrende Zahlung

Einmalige Zahlung

Kontonummer/IBAN	
Bankleitzahl/BIC	
Name und Ort des Geldinstitutes	
Vor- und Zuname des Kontoinhabers	

Vor- und Zuname der/des Erziehungsberechtigten	
<hr/>	<hr/>
Ort, Datum	Unterschrift des Kontoinhabers